

# Satzung des „Verein für Bewegungsspiele Allfeld e.V.“

## **Vorbemerkung:**

Zur Vereinfachung wurden alle Personenbezeichnungen in dieser Satzung in der männlichen Form abgefasst, sie beinhalten ausdrücklich auch die weibliche Form.

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein wurde am 15. Juli 1936 gegründet und führt den Namen „Verein für Bewegungsspiele Allfeld e.V.“ (Abk. VfB Allfeld e.V.)
2. Er hat seinen Sitz in Billigheim-Allfeld
3. Seine Vereinsfarben sind rot-weiß
4. Der Verein ist unter der Nummer VR 440033 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
5. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und des Badischen Fußballverbandes e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Vermittlung der Leibesübung, vorrangig durch die Pflege des Fußballsports und der Leibesertüchtigung.

Der Satzungszweck wird insbesondere Verwirklicht durch:

- den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
  - das Abhalten von allgemeinen Jugendmaßnahmen und –veranstaltungen
  - die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen
2. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.
  3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

### **§ 5**

#### **Beitrag**

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit von der Generalversammlung festgesetzt wird. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Generalversammlung erlassen wird.

### **§ 6**

#### **Abteilungen, Sparten**

Die Generalversammlung kann die Gründung von rechtlich unselbstständigen Abteilungen beschließen. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

### **§ 7**

#### **Vereinsjugend**

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder sowie der Jugendleiter, sein Stellvertreter und die Jugendtrainer an.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand und
2. die Generalversammlung

## **§ 9**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem:
  - a) Vorstand Finanzen
  - b) Vorstand Verwaltung
  - c) Vorstand Sport
  - d) Vorstand Technisches
  - e) Schriftführer
  - f) den jeweiligen Abteilungsleitern
  - g) bis zu sechs Beisitzern
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom Vorstand Finanzen, Vorstand Verwaltung, Vorstand Sport und Vorstand Technisches vertreten. Jeder ist stets einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Generalversammlung den Vorstand zu ergänzen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder (darunter mindestens zwei Vorstände nach BGB) anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3, Nr. 26a EstG beschließen.

## **§ 10**

### **Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung findet einmal jährlich des Jahres statt.
2. Eine Generalversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Jede Generalversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Billigheim unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
4. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

5. Aufgaben der Generalversammlung sind u.a.:
  - Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins
  - Verabschiedung von Vereinsordnungen
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Generalversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB geleitet.
8. Jedes Mitglied ab 16 Jahren ist stimmberechtigt.
9. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung und bei Wahlen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die schriftliche Abstimmung.

## **§ 11**

### **Beurkundung**

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Generalversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12**

### **Kassenprüfung**

1. Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Generalversammlung darüber einen Bericht.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes im Rahmen der Generalversammlung.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

## **§ 13**

### **Satzungsänderungen**

1. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der jeweiligen Generalversammlung erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

2. Der Vorstand nach § 9 wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, in eigener Zuständigkeit zu beschließen. Die nächste Generalversammlung ist über die Beschlussfassung zu informieren.

## **§ 14**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Billigheim. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Allfeld zu verwenden.

## **§ 15**

### **Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds erhebt, verarbeitet und nutzt der Verein personenbezogene Daten der Mitglieder. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk), sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Funktion(en) im Verein. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
2. Diese Informationen werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
3. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
4. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
5. Als Mitglied übergeordneter Verbände und zu Versicherungszwecken ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband bzw. das jeweilige Versicherungsunternehmen zu melden.
6. Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens in den Printmedien und in elektronischer Form (Internet) bekannt. Dabei können personenbezogene Daten und Fotos veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
7. Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
8. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitgliedes, die die

Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

**Die vorstehende Satzung wurde beschlossen an der Generalversammlung vom 10. März 2018 und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim in Kraft.**

Unterschrift Vorstand Verwaltung  
Angelika Wastl

Unterschrift Vorstand Technik  
Chris Mayerhöffer

Unterschrift Vorstand Finanzen  
Steffen Haas

Unterschrift Vorstand Sport  
Jan Mathes

Unterschrift Protokollführer (Schriftführer)  
Michael Kappes